

Elektroarbeiten

Wer darf was ?

Die Übersicht auf Seite 7 zeigt, welche Tätigkeiten im Bereich elektrischer Anlagen und Betriebsmittel von welchen Mitarbeitern ausgeführt werden dürfen. Dabei unterscheidet man zwischen:

Elektrofachkraft

Nur eine Elektrofachkraft darf z.B. elektrische Anlagen und Betriebsmittel errichten, ändern und in Stand halten! Die fachliche Qualifikation als Elektrofachkraft wird im Regelfall durch eine Ausbildung z.B. als Elektroingenieur, -techniker, -meister oder -geselle nachgewiesen. Sie kann aber auch durch eine mehrjährige Tätigkeit mit Ausbildung in Theorie und Praxis nach Überprüfung durch eine Elektrofachkraft nachgewiesen werden, wobei der Nachweis zu dokumentieren ist.

Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten

Der Unternehmer kann für spezielle Tätigkeiten einen Elektrolaien (mit abgeschlossener Berufsausbildung) ausbilden lassen, so dass z.B. ein Küchenmonteur auch den Elektroherd anschließen darf. Die Ausbildung muss Theorie und Praxis der für die Tätigkeiten in Frage kommenden Betriebsmittel umfassen und durch fachlich qualifizierte Personen, z. B. Meister in einem elektrotechnischen Beruf, durchgeführt werden (Näheres siehe DA zu § 2 Abs.3 BGV A3).

Elektrotechnisch unterwiesene Personen

Einige wenige Aufgaben aus dem Bereich der Elektrofachkraft dürfen auch elektrotechnisch unterwiesenen Personen übertragen werden, wenn sie unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft stehen. Genauere Informationen hierüber gibt unser Merkblatt „Einsatz von elektrotechnisch unterwiesenen Personen“ .

Elektrotechnischer Laie

Er darf, da ohne spezielle Ausbildung, nur noch wenig: z.B. ein- und ausschalten, Steckvorrichtungen zusammenfügen und trennen, Funktionssicherheit feststellen, erkennbare Mängel ermitteln, Schraubsicherungen, Glühlampen u. ä. einsetzen und auswechseln sowie einfach äußerliche Reinigungsarbeiten an geschlossenen Anlagen durchführen